



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Abteilung Verfassungsdienst**

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877 - 2913
Fax: (0316) 877 - 4395
E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-118/91-10

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz;
Stellungnahme.

Graz, am 25. Juni 1999

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.

(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.:

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→ Abteilung Verfassungsdienst**

An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl

Tel.: (0316) 877 - 2913

Fax: (0316) 877 - 4395

E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 28. Juni 1999

GZ: VD - 22.00-118/91-10 Bezug: 600.851/0-V/4/99

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz;
Stellungnahme.

Zu dem mit do.Note vom 19.Mai 1999, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz gibt das Land Steiermark folgende Stellungnahme ab:

Die Ausdehnung der Ablieferungs- und Anbietungspflicht über den Bereich der Druckwerke hinaus wird ausdrücklich begrüßt, da auch diese neuen Medien für die Sicherung des gesamten geistig-kulturellen Schaffens durch Bibliotheken unumgänglich erforderlich sind.

Die Steiermark spricht sich aber entschieden dagegen aus, daß diese Anbietungs- und Ablieferungspflicht nach dem Entwurf nur gegenüber Einrichtungen des Bundes, nicht jedoch auch der Länder bestehen soll.

Die Landesbibliotheken haben ebenso wie die Österreichische Nationalbank das geistig-kulturelle Schaffen ihrer Region zu sammeln, zu erschließen, für die Zukunft zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diesem Auftrag können sie nur dann entsprechen, wenn auch ihnen gegenüber hinsichtlich der neuen Medien eine Anbietungs- und Ablieferungspflicht besteht. Die geplante Gesetzesänderung steht auch im Widerspruch zu § 43 Abs.4 des Mediengesetzes, wonach bei Bestimmung der Bibliotheken hinsichtlich deren eine Ablieferungs- und Anbietungspflicht besteht, auf die Aufgaben der Archivierung und Information und die Interessen von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Unterricht sowie die bundesstaatliche Gliederung der Republik Österreich Bedacht zu nehmen ist.

- 2 -

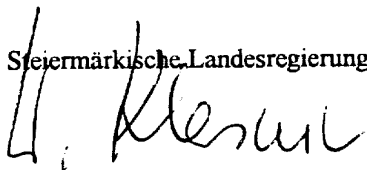
Diese Bibliotheken und damit auch die Steiermärkische Landesbibliothek sollen von der Anbieters- und Ablieferungspflicht nicht umfaßt sein und werden damit von für ihre Aufgabenerfüllung wichtigen und wesentlichen Informationen ausgeschlossen werden. Der bundesstaatliche Aspekt findet überhaupt keine Berücksichtigung.

Die geplante Gesetzesänderung widerspricht auch insoferne den Interessen der Länder, als - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - der Abschluß von Benützungvereinbarungen zwischen empfangsberechtigter Stelle und Medieninhaber geplant ist. Mit diesen Vereinbarungen sollen Entlehnungen außer Haus und Fernleihen verhindert werden. Damit wären diese Medien für die Länder überhaupt nicht mehr zugänglich.

Da den Ländern durch diese Gesetzesnovelle wertvolles Kulturgut verloren geht, wird die geplante Gesetzesänderung von der Steiermark entschieden abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)